



in Neumünster

Satzung

Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Neumünster

(ACK-NMS)

Präambel

Jesus Christus spricht: "Alle sollen eins sein: Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir bin, sollen auch sie in uns sein, damit die Welt glaubt, dass du mich gesandt hast." (Joh. 17, 21)

In der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Neumünster (ACK-NMS) haben sich Kirchen und Gemeinden der Stadt zusammengeschlossen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Erlöser bekennen und gemeinsam erfüllen wollen, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Als Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wissen sich die christlichen Kirchen und Gemeinden dem Wort Jesu Christi verpflichtet und suchen nach Wegen zu größerer Gemeinschaft auf der örtlichen Ebene.

Durch ihre Mitgliedschaft in der ACK Neumünster bringen sie zum Ausdruck, dass sie miteinander in der Gemeinschaft der einen Kirche Jesu Christi an der Gotteskindschaft teilhaben (Röm 8, 15). Dies gilt unbeschadet unterschiedlicher Auffassungen von Taufe und Kirche.

1. Mitgliedschaft

Mitglieder der ACK Neumünster können christliche Kirchen und Gemeinden sein, die in der Stadt Neumünster mit ihrem Umland vertreten sind. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Präambel.

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind zum jetzigen Zeitpunkt: der Evangelisch – Lutherische Kirchenkreis Altholstein im Gebiet der Stadt Neumünster; die Römisch-katholische Pfarrgemeinde St. Maria – St. Vicelin, Neumünster; die Kreuzgemeinde der Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche in Neumünster (SELK), die Siebenten-Tags-Adventisten Neumünster, die Gemeinschaft in der Evangelischen Kirche, Neumünster.

Die Mitglieder haben ihren Beitritt schriftlich erklärt. Hinzukommende Mitglieder und Änderungen in der Mitgliedschaft werden auf einem Beiblatt zur Satzung jeweils aktuell aufgeführt. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch einstimmigen Beschluss der vertretenen Kirchen und Gemeinden. Ein schriftliches Votum ist möglich.

Christliche Kirchen oder Gemeinden in Neumünster, die noch keinen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben, können einen Gaststatus (mit Rederecht) bzw. einen Beobachterstatus beantragen.

Die Arbeitsgemeinschaft (ACK Neumünster) kann kirchlichen Gemeinschaften und freien ökumenischen Kreisen auf der Basis der Präambel einen Gaststatus (mit Rederecht) bzw. einen Beobachterstatus einräumen. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

Die Mitglieder behalten ihre Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung. Dabei begegnen sie einander mit geschwisterlichem Respekt.

Der Austritt eines Mitglieds aus der Arbeitsgemeinschaft ist möglich. Ihm sollte das offene Gespräch über Gründe und Motive mit den übrigen Mitgliedern vorausgehen.

2. Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft (ACK Neumünster) fördert die Verbundenheit der getrennten Kirchen und Gemeinden am Ort in Zeugnis und Dienst.

Zu den ersten Aufgaben der ACK Neumünster gehört es, die ökumenischen Initiativen in der Stadt zu koordinieren, Anregungen zu geben und Aufgaben zuzuordnen.

Darüber hinaus übernimmt sie folgende Aufgaben:

- * Gegenseitige Information über Glauben, Gottesdienst, Leben und Strukturen der einzelnen Kirchen und Gemeinden.
- * Gemeinsame Gottesdienste, in denen sich die Gemeinden zu Jesus Christus als dem Grund ihrer geglaubten Einheit bekennen.
- * Durchführung von Veranstaltungen übergemeindlicher Bedeutung.
- * Förderung der Seelsorge, vor allem an konfessionsverbindenden Ehen und Familien.
- * Aufmerksamkeit gegenüber Minderheiten
- * Wahrnehmung und Unterstützung von diakonischen, caritativen und sozialen Aufgaben.
- * Förderung von interreligiösen Kontakten.
- * Eintreten für Religionsfreiheit
- * Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen der betroffenen Kirchen und Gemeinden in der Öffentlichkeit der Stadt Neumünster.

- * Anregung von biblischen und theologischen Gesprächen
- * Anregung gemeinsamer Bildungs- und Kulturarbeit
- * Förderung eines Klimas gegenseitigen Vertrauens zwischen Kirchen und Gemeinden.
- * Gegenseitige Hilfe und Unterstützung durch Vermittlung bzw. Bereitstellung kircheneigener Räume.
- * Austausch über Immobilien-Angelegenheiten.
- * Regelmäßige Verbindung mit dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein.

3. Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Neumünster (ACK-NMS) sind:

- * die Delegiertenversammlung und
- * der Vorstand.

4. Die Delegiertenversammlung

Alle der ACK Neumünster angehörenden christlichen Kirchen und Gemeinden entsenden über ihre Leitungsgremien Delegierte und deren Stellvertreter, die zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung schriftlich eingeladen werden.

Bei den derzeitigen Mitgliedern sieht der Delegiertenschlüssel vor:

Zwei Delegierte entsenden:

- der Evangelisch – Lutherische Kirchenkreis Altholstein im Gebiet der Stadt Neumünster;
- die Römisch-katholische Pfarrgemeinde St. Maria – St. Vicelin, Neumünster.

Je eine/n Delegierte/n entsenden:

- die Kreuzgemeinde der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Neumünster (SELK),
- die Siebenten-Tags-Adventisten Neumünster,
- die Gemeinschaft in der Evangelischen Kirche, Gemeinde Neumünster.

Die entsendenden Kirchen und Gemeinden streben ein ausgewogenes Verhältnis bei der Wahl ihrer hauptamtlichen und ehrenamtlichen Delegierten an.

Jede/r Delegierte hat eine Stimme, die bei Abwesenheit des/der Delegierten in der Sitzung von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter wahrgenommen wird.

Die Delegiertenversammlung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr; im außerordentlichen Fall auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten der Arbeitsgemeinschaft auch zusätzlich.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Stellvertreter/innen haben eine beratende Rolle.

Der Delegiertenversammlung steht das Recht der Beschlussfassung im Rahmen dieser Satzung zu.

Über die Sitzung der Delegiertenversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

Die Delegierten tragen dafür Sorge, dass die Ökumenebeauftragten ihrer Kirchen und Gemeinden eine Kopie der Sitzungsprotokolle erhalten.

5. Vorstand

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte für zwei Jahre eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden, sowie eine/n 1. und 2. Stellvertretende/n Vorsitzende/n. Diese bilden den Vorstand. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Vorstand müssen hauptamtliche und ehrenamtliche Personen vertreten sein.

Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung vor. Er lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Vorgabe einer Tagesordnung ein. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Die Vorsitzende / der Vorsitzende legt am Ende ihrer / seiner Amtszeit einen Rechenschaftsbericht vor.

Die Vorsitzende / der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen.

6. Finanzen

Alle anfallenden Kosten sollen von den betroffenen Kirchen und Gemeinden mit einem jeweils angemessenen Beitrag getragen werden.

7. Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Delegierten und nach Maßgabe des kirchlichen Rechts der Zustimmung der betroffenen Kirchen und Gemeinden.

8. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung der ACK Neumünster tritt mit der Annahme durch die betroffenen Kirchen bzw. Gemeinden und nach Maßgabe des kirchlichen Rechts durch die betroffenen Kirchen mit der Unterzeichnung der Gründungsurkunde am 6. März 2009 in Kraft.